

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Passau
über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung
von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung - StubeiSa)**

Vom 8. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung – StubeiSa) vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 182), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2012 (vABIUP S. 5), wird mit Wirkung vom 30.09.2013 mit den sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2013 aufgenommen und Studienbeiträge an die Universität Passau bezahlt haben, finden § 6 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 4 bis 6, und § 6b Satz 1 Nr. 1 weiterhin Anwendung, wenn sie ihr Studium an der Universität Passau ohne Unterbrechung abschließen. ²Eine Beurlaubung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben stellt keine Unterbrechung des Fachstudiums in diesem Sinne dar.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 13. November 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 7. Januar 2014, Az.: VII/2.I-09.1801/2014.

Passau, den 8. Januar 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag